

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. Juli 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentl. Deput., über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuer-systems, incl. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Referent: Mir scheint, daß das Separatvotum keiner Schutzrede mehr bedürfe, da wir es bereits angenommen haben. Was die Gebäude auf dem Lande anlangt, so haben wir uns über unser Gutachten deshalb bereits vereinigt. Es kommt jetzt nur noch darauf an, wie wir wünschen, daß die Häuser in den Städten zur Besteuerung zugezogen werden. Wenn man nun das annimmt, was die erste Kammer beantragt hat, so glaube ich in der That nicht, daß noch etwas hinzuzufügen sei. Bei den Städten ist der Miethsertrag als Maßstab angenommen unter Abzug von Procenten, denn wollten wir nicht einen solchen Abzug stattfinden lassen, so würde die Balance nicht richtig sein. Wenn also von der Kammer der dahin abzielende Antrag der I. Kammer genehmigt würde: auf diese Weise eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land stattfinden zu lassen, so sehe ich in der That weiter nichts, was noch Bedenken erregen könnte. Nur das eine muß ich bemerken, daß, wenn man lediglich diejenigen Gebäude besteuern wollte, welche wirklich vermietet sind oder bewohnt werden, man auch solche Grundstücke nicht besteuern könnte, welche der Besitzer ungebaut liegen läßt.

Der stellvertretende Secretair Abg. No st i k u n d S ä n c k e n d o r f: Man müßte ja auch die Grundstücke freilassen, welche der Grundbesitzer selbst bewirthschaftet; denn häufig kommt es, daß ein Grundstück dem Besitzer nicht mehr einträgt, als was er braucht.

Abg. D. K l i e n: Meinen bereits früher gethanen Auslassungen allenthalben inhärent, finde ich solche durch die bisherigen Discussionen weder erledigt, noch sehe ich, nachdem man auf den Kundeschen Antrag eingegangen ist, ab, wie man hiernach insbesondere die Abschätzung der städtischen Grundstücke, deren Verhältnisse sich so verschieden gestalten, irgend durchführen könne, ohne in die größten Conflictte zu gerathen, Prägravationen und Reclamationen herbeizuführen. In den Städten nämlich, — ich denke dabei unwillkürlich an Budissin, welches man den großen Städten beigezählt hat, — existiren viele Grundstücksbesitzer, welche, ohne einem bestimmten Gewerbe anzugehören, vielleicht nur nebenbei eine sogenannte bürgerliche Nahrung betreibend, ihr Vermögen theils in Häusern, theils in walzenden Feld- und Wiesengrundstücken angelegt haben, davon der Eine mehr, der

Anderer weniger besitzt. Zu letztern haben sie Scheunen, oder legen das erbaute Getreide in fremde Scheunen nieder, und zum Theil überbaute und resp. bewohnte Nebengebäude dienen ihnen zur Stallung, Einstellung von Schiff und Geschirr, Aufbewahrung von wirthschaftlichen Erzeugnissen u. s. w. Hier entsteht nun die natürliche Frage: wie will und wird man in diesen Fällen abschätzen? wird man das Haus oder die landwirthschaftlichen Grundstücke als das Principale ansehen? Die Besitzer werden, und gilt dasselbe vom Lande, nicht ganz mit Unrecht das Letztere annehmen und man wird und muß dadurch in unabsehbare Conflictte und Ungleichheiten gerathen. Auch hat es dann Jeder, welcher einiges Vermögen besitzt, in der Hand, sich durch Ankauf von Feldern und Wiesen zum Präjudiz Anderer, welche dieß nicht können, in günstige Verhältnisse zu setzen. Anlangend ferner die Ansicht des Abg. Utenstädt, so kann ich den Unterschied zwischen Ackerbau treibenden und solchen Städten, die ihn nicht betreiben, und die Gleichstellung der Ersteren mit dem Lande um deswillen nicht gut heißen, weil ja in solchen Städten auch viele Professionisten, ob zünftig oder unzünftig, thut nichts zur Sache, und andere Hausgenossen zur Miethen wohnen und die Hauswirthe von diesen einen, dem Orte angemessenen, Miethzins beziehen. Behauptet übrigens der Abg. Kunde, daß sich die von ihm vorgeschlagenen Procente auf den bisherigen Abschätzungsmodus basirten, so kann das vielleicht vollkommen gegründet sein; allein dadurch ist immer die Hauptfrage nicht beantwortet, ob dieser Maßstab auch ein angemessener, gerechter sei? Denn wollte man das als Norm annehmen, was hierunter bis jetzt bestand, so waren bisher ganze Classen von Grundstücksbesitzern, die man jetzt zu besteuern oder doch höher anzuziehen, für gerecht hält, entweder ganz frei, oder gaben unverhältnißmäßig wenig und diese hätten eben das für sich, daß sie bisher nicht, oder doch nur wenig contribuabel gewesen. So ließen sich noch viele andere Zweifel aufstellen, auf welche ich aber, da sie zum Theil schon von andern Sprechern berührt wurden, nicht weiter eingehen will.

Abg. H a u ß n e r: Zur Entgegnung auf die Bemerkung des Abg. v. d. Planitz, welcher einen Grund dadurch herauszustellen sucht, daß er sagt, in den Städten würden Miethzinsen bezogen, während auf dem Lande das Haus nur dazu diene, um sich vom Ertrag des Feldes zu ernähren, habe ich zu erinnern, daß dieß auch in den Städten stattfindet, und procentirt man da auf gleiche Weise, so bin ich zufrieden; denn der Gewerbsmann bedarf zum Betrieb seines Geschäftes gleichfalls ein Gebäude. Soll dieß aber nicht geschehen, und will man einen Unterschied zwischen den Gewerben in den Städten und denen auf dem Lande machen, so ist eine große Ungleichheit vorhanden.